

61. 1. Welches Recht ist maßgebend für die Entscheidung der Frage, ob nach stattgehabtem Domizilwechsel der Eheleute eine an dem früheren Wohnsitz derselben begangene Handlung einen Ehescheidungsgrund darstellt?

2. Inwiefern bildet schweres Verschulden eines Ehegatten außer Ehebruch und bösslicher Verlassung, insbesondere Savitien, unter Protestanten gemeinrechtlich einen Ehescheidungsgrund?

IV. Civilsenat. Urth. v. 28. Februar 1898 i. S. F. (Bekl. u. Widerkl.)
w. F. Ehefr. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. IV. 347/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht dajelbst.

Aus den Gründen:

„Parteien, deren Ehe in Wandsbeck geschlossen worden ist, haben demnächst längere Zeit ihren Wohnsitz in Kiel gehabt. Von dort ist der Ehemann unter Zurücklassung seiner Familie im Jahre 1894 zuerst nach Hamburg und sodann nach Berlin verzogen. Die Ehefrau hat darauf beim Landgericht I Berlin die Ehescheidungsklage angestellt und dieselbe auf zwei lebens- und gesundheitsgefährliche Mißhandlungen gestützt, welche ihr der Ehemann zu Kiel im März 1893 und im Mai 1894 zugefügt habe. Vom Beklagten ist in der Berufungsinstanz Widerklage mit der Behauptung erhoben, daß Klägerin ihn in den Jahren 1893 und 1894 zu Kiel in der gröblichsten Weise beleidigt habe. Der Berufungsrichter hat auf die Klage und auf die Widerklage die Ehe der Parteien getrennt und den Beklagten und Widerkläger für den überwiegend schuldigen Teil erklärt.

Der Berufungsrichter geht unter Bezugnahme auf das Urtheil des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 19. Juni 1883,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 191,

davon aus, daß, obwohl das Ehevergehen des Beklagten zu Kiel begangen sein solle, doch nicht das gemeine Recht, sondern das preussische Allgemeine Landrecht zur Anwendung komme. Die Revision macht dagegen geltend, daß nach dem eingetretenen Domizilwechsel das gemeine Recht Maß greife, indem sie sich auf das Urtheil des jetzt erkennenden Senates vom 27. Mai 1886 (abgedruckt bei Gruchot, Bd. 31 S. 839) beruft.

In dem durch das erwähnte Urteil des III. Civilsenates vom 19. Juni 1883 entschiedenen Falle war die Sachlage folgende: der in Halle a. S. wohnhafte Ehemann war daselbst zu einer Zuchthaus- und Gefängnisstrafe verurteilt und hatte dann seinen Wohnsitz nach Hannover verlegt. Die Ehefrau stellte bei dem Landgerichte in Hannover die Ehescheidungsklage an, indem sie ausführte, daß für die Beurteilung des Ehescheidungsgrundes das preussische Allgemeine Landrecht maßgebend sei. Diese Annahme hat das Reichsgericht verworfen, und ausgeführt, daß das gemeine Recht anzuwenden sei, weil der über die Ehescheidung urteilende Richter nur das Gesetz seines Landes befolgen dürfe, also das Recht anzuwenden habe, welches im Bezirke des für die Ehescheidungsklage zuständigen Gerichtes Geltung habe, und unter dessen Herrschaft die Ehe zu der Zeit stehe, wo deren Trennung verlangt werde, und weil dieser Grundsatz nicht bloß für diejenigen Ehescheidungsgründe, welche zu der Zeit entstanden seien, während welcher die Eheleute ihren Wohnsitz im Bezirke des angerufenen Gerichtes gehabt, sondern auch bezüglich derjenigen gelte, die bereits entstanden gewesen seien, als die Eheleute ihr Domizil in einem anderen Rechtsgebiete gehabt, welche aber erst nach der Verlegung des Domizils in das Gebiet des von dem Kläger angerufenen Gerichtes geltend gemacht würden.

In einem anderen, durch das spätere Urteil des III. Senates vom 26. Juni 1886,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 16 S. 138, entschiedenen Falle hatte der Ehemann an seinem früheren Wohnorte in Straßburg i. E. einen von dem französischen Rechte nicht als Ehescheidungsgrund angesehenen Ehebruch begangen. Die Klage wegen dieses Ehebruches war gegen den Ehemann an seinem späteren Wohnorte zu Frankfurt a. M. vor dem dortigen Landgerichte erhoben, und die Ehe geschieden, weil der Ehebruch nach gemeinem Rechte, als dem Rechte des Ortes, an welchem der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hatte, zu beurteilen sei. Der genannte Senat hat hier ausgeführt, der Einwand, daß eine That, welche nach dem sie im Zeitpunkte ihrer Begehung beherrschenden Rechte keinen Ehescheidungsgrund abgegeben, nicht durch die spätere Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Rechtsgebiet rückwirkend zu einem Scheidungsgrunde geworden sein könne, komme nicht in Betracht gegenüber der

für den Prozeßrichter absolut bindenden Kraft der seinem Ehescheidungsrechte zu Grunde liegenden sittlichen Anschauungen, und wenn in dem Urteile vom 19. Juni 1883 ausgesprochen sei, daß ein für eine Ehefrau durch das Verhalten ihres Ehemannes während des früheren Wohnsitzes bereits begründet gewesener Scheidungsgrund ihr durch die Verlegung des Wohnsitzes des Ehemannes in ein anderes, diesen Scheidungsgrund nicht anerkennendes Rechtsgebiet wieder entzogen werde, so könne man auch keinen Anstand nehmen, das frühere Verhalten des Ehemannes nach dem für ihn nachteiligeren Ehescheidungsrechte seines von ihm selbst freiwillig erwählten neuen Wohnsitzes beurteilen zu lassen.

Dagegen ist in einem Falle, wo der Ehemann die Klage vor dem Landgerichte in Potsdam erhoben hatte wegen zweier Scheidungsgründe, welche bereits an einem früheren Domizil, an dem gemeines Recht galt, entstanden waren, und in welchem der Berufungsrichter unter der Feststellung, daß nach gemeinem protestantischen Kirchenrechte jene beiden Gründe nicht Ehescheidungsgründe seien, die Klage abgewiesen hatte, weil die Handlung, welche in dem früheren Ehedomizile keinen Ehescheidungsgrund gebildet, in dieser Qualität auch gegenüber dem widersprechenden Rechte des Klageortes einen Ehescheidungsgrund nicht geben könne, von dem jetzt erkennenden Senate in dem bereits erwähnten Urteile vom 27. Mai 1886 der Ehescheidungsgrund des Berufungsrichters gebilligt, und ausgeführt worden:

„Die Anwendung des Grundsatzes, daß auch nach preussischem Rechte der über die Ehescheidung angerufene und urteilende Richter nur dasjenige Recht anwendet, welches in seinem Bezirke zur Zeit der verlangten Ehetrennung gilt, setzt doch bei stattgehabter Änderung des Ehedomizils voraus, daß die in einem früheren Ehedomizile verübte und in dem späteren Ehedomizile als Ehescheidungsgrund aufgestellte That bereits nach dem Gesetze des früheren Domizils einen zulässigen Ehescheidungsgrund bildet, und daß es daher nicht genügt, wenn die nach dem Rechte des früheren Domizils zur Ehescheidung nicht berechtigende That nach dem Rechte des Klageortes einen Ehescheidungsgrund abgiebt. Das beruht auf der konservativen Tendenz in Ehesachen und auf der Lebenserfahrung, daß die Ethik in der Ehe beherrscht wird von der Sitte, der Gewohnheit und der Kulturstufe der Zeit und des Landes, unter deren Rechte

die Eheleute leben. Jener Grundsatz ist daher in Ansehung der Zeit schon in § XIV des Publikations-Patents von 1794 anerkannt, der nur von den vermögensrechtlichen Ansprüchen der Eheleute, nicht von den Ehescheidungsgründen spricht, in den späteren Publikations-Patenten vom 9. September 1814 § 9 und vom 9. November 1816 § 11 aber ausdrücklich für die zeitliche Anwendung der Gesetze zur Geltung gebracht, indem es dort heißt: „Die Gründe einer nach dem 1. Januar 1815“ [bezw. 1817] „nachgesuchten Ehescheidung werden dagegen“ — d. h. im Gegensatz zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen — „nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurteilt, und können nicht auf Thatfachen gegründet werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat.“ Dieses, vom Gesetzgeber für die zeitliche Anwendung der Gesetze ausgesprochene, aus der Nothwendigkeit der Verhältnisse entlehnte Prinzip gilt aber, bei der Gleichheit der Gründe, auch für die örtliche Anwendung kollidirender Gesetze.“

Die Urteile beider Senate stimmen also darin überein, daß für Ehescheidungsgründe das Recht des Ortes gilt, an welchem die Klage erhoben wird; sie weichen aber darin von einander ab, daß nach den Ausführungen des III. Senates dieser Grundsatz unbedingt in jedem Falle zur Anwendung zu bringen, nach denen des IV. Senates aber eine Ausnahme dahin zu machen ist, daß bei stattgehabtem Domizilwechsel das Recht des früheren Wohnsitzes alsdann entscheidet, wenn dieses die dort vorgefallene Handlung als Ehescheidungsgrund nicht kennt. Mit dieser Abweichung ist jedoch ein nach § 137 G.W.G. zu lösender Konflikt nicht gegeben; denn die erstgenannten beiden Urteile betreffen lediglich Fälle des gemeinen Rechts, welches an beiden Klagorten, Hannover und Frankfurt a. M., gilt, und gehen auf eine Erörterung des preussischen Allgemeinen Landrechts nicht ein, während das Urteil des IV. Senates — Klagort Potsdam — gerade auf preussischem Rechte beruht und dessen Bestimmungen unter Zugrundelegung der in den Publikations-Patenten zum Allgemeinen Landrecht erlassenen Vorschriften erörtert. Der erkennende Senat hält an den in dem letzteren Urteil dargelegten Grundsätzen für das preussische Recht auch jetzt fest, wie dieselben auch in der preussischrechtlichen Literatur, Bornemann, Erörterungen im Gebiete des preussischen Rechts

§. 50. 51. 185; Eccius, Preussisches Privatrecht 7. Aufl. Bd. 1 § 11 S. 65; Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts 4. Aufl. Bd. 3 § 4 S. 12; Erler, Ehecheidungsrecht S. 65, allgemein als zutreffend anerkannt werden.

Der Berufsrichter hat nun, ohne den hervorgehobenen Unterschied zu machen, lediglich auf Grund der gemeinrechtlichen Entscheidung des III. Senates das Allgemeine Landrecht für maßgebend erachtet. Der Umstand, daß nach dem oben Gesagten dieser Entscheidungsgrund nicht richtig ist, führt jedoch nicht notwendig zur Aufhebung des Urtheiles und Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz. Denn als Ehecheidungsgrund für die Klage ist geltend gemacht und vom Berufsrichter für begründet erachtet die Thatsache, daß der Beklagte die Klägerin im Mai 1894 derartig mit der Faust auf den Mund geschlagen hat, daß ihr zwei Vorderzähne locker geworden und später ausgefallen sind, also eine gesundheitsgefährdende Mißhandlung. Nach preussischem Rechte (§ 699 A.L.R. II. 1) gewährt eine derartige Mißhandlung zweifellos einen Ehecheidungsgrund. Ist das auch nach gemeinem Rechte der Fall, so kommt preussisches Recht zur Anwendung; kennt das gemeine Recht diesen Ehecheidungsgrund nicht, so entscheidet das gemeine Recht.

Wenn nun auch die Frage, ob Sävitien nach gemeinem Rechte einen Ehecheidungsgrund gewähren, in den Vorinstanzen nicht erörtert ist, so ist der Revisionsrichter doch zur selbständigen Entscheidung dieser Frage, soweit es sich um rein rechtliche Erwägungen handelt, jedenfalls berufen und, soweit auch thatsächliche dabei in Betracht kommen, nach der konkreten Sachlage gleichfalls berechtigt. Nach gemeinem protestantischen Eherecht — Parteien sind evangelisch — sind als Ehecheidungsgründe anerkannt: Ehebruch, bössliche Verlassung und sonstiges schweres Verschulden des Gatten, welches dem anderen das eheliche Zusammenleben unthunlich macht (Dernburg, Pandekten 2. Aufl. Bd. 3 § 10 S. 18), oder, wie Scheurl (Das gemeine deutsche Eherecht S. 316) den dritten Grund bezeichnet, jede einseitige Verschuldung, welche eine so totale Verletzung des ehelichen Rechtes der anderen Ehehälfte ist, daß dieser genügende Rechtshilfe dagegen nur durch Ehecheidung gewährt werden kann. Insbesondere werden allgemein hierzu Sävitien gerechnet, insofern dieselben derartige sind, daß der Richter die Überzeugung gewinnt, daß dadurch im konkreten

Falle eine so tiefgehende Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt ist, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann (vgl. die Zusammenstellung in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bd. 4 S. 564 und die dort aufgeführten gemeinrechtlichen Entscheidungen). Der Begriff der gesundheitsgefährlichen Mißhandlung ist aber nach gemeinem und nach preußischem Rechte derselbe, und in dieser Hinsicht hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die erwähnte Mißhandlung unter diesen Begriff fällt. Danach liegt auch nach gemeinem Rechte ein Ehescheidungsgrund vor, und es ist, da die tatsächlichen, auf dem Ergebnisse der Beweisaufnahme beruhenden Feststellungen mit Erfolg nicht angreifbar sind, die Entscheidung auf die Klage aufrecht zu erhalten, und die Revision gegen diese Entscheidung zurückzuweisen. Auch die Gründe, aus denen der Berufungsrichter eine Verzeihung verneint hat, erscheinen nicht rechtsirrtümlich.

Auf die Widerklage ist nach dem Antrage des Beklagten und Widerklägers gleichfalls die Ehetrennung ausgesprochen. Die Klägerin hat hiergegen nur für den Fall die Anschlußrevision eingelegt, daß der Revision des Beklagten stattgegeben werden sollte. Da letzteres nicht der Fall ist, so erledigt sich dadurch die nur eventuell erhobene Anschlußrevision.

Da über den Ehescheidungsgrund nach preußischem Rechte zu entscheiden ist, so findet letzteres auch auf die Beurteilung der Schuldfrage Anwendung, und hier geben die Erwägungen des Berufungsrichters zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung.“ . . .